

# Leistungs-Prüfungs-Ordnung 2013 (LPO) – Änderungen, gültig ab 1. Januar 2015

Gemäß Beschluss des Beirat Sport am 16.09.2014 in Warendorf werden folgende Passagen in der LPO geändert und treten am 01.01.2015 in Kraft:

## Teil A: Allgemeine Bestimmungen

### II. Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport gemäß LPO

Seite 32:

#### § 20

Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigerausweis (FN-Jahresturnierlizenz)

6.7 geschlossene/offene LP

- a) für Teilnehmer, die die Voraussetzungen für die Teilnahmemöglichkeit an „geschlossenen“ LP erfüllen **und sich für diese Option entscheiden:**  
mit dem Vermerk: „A“
- b. für alle anderen Teilnehmer:  
mit dem Vermerk: „B“  
Diese Teilnehmer sind in „geschlossenen LP“ nicht startberechtigt.

**sowie Sowie** mit der jeweiligen Altersklasse gemäß § 17, der Stamm-Mitgliedschaft gemäß § 18, der Leistungsklasse und der Ranglistenpunkte gemäß § 63 (inkl. Durchführungsbestimmungen zu § 63).

### VI. Durchführung von LP

Seite 43:

#### § 40

Arzt, Tierarzt, Hufschmied

1. Sanitätsdienst und humanmedizinische Versorgung:

- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit **Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN-13232: Notfallausrüstung, die geeignet ist, schwerere Verletzungen medizinisch erstzuversorgen.** Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten.
- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungssanitäter“ sowie eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit **Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN-13232: Notfallausrüstung, die geeignet ist, schwerere Verletzungen medizinisch erstzuversorgen.** Schnellste Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten.

Bei Gelände-LP (Reiten/Fahren) ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes mit Erfahrung in der Versorgung schwererer Verletzungen vorgeschrieben.

### IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Seite 75:

#### § 68

Ausrüstung der Reiter

- C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländeperde- sowie Jagdpferde-LP, **Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände**
2. Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art **und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände**

Seite 78:

§ 70 – Ausrüstung der Reitpferde

C. Sonstige erlaubte Ausrüstung bzw. Zubehör

- V. Nasennetz (Nosecover) gemäß Abb. 28 „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ zu § 70 C.V: zugelassen in Springpferde-, Geländeperde-, Jagdpferde- sowie Spring- und Gelände-LP **sowie Teilprüfung Springen bzw. Gelände bei Eignungs-LP und Kombinierten-LP analog Eignungs-LP** aller Klassen.

Seite 86:

#### § 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

D. Wagen

I. Gebrauchs- und Eignungs-LP Dressur- und Hindernisfahr-LP Kl. E bis S

Es sind nur vierrädrige Wagen zulässig, ausgenommen für Einspanner, Tandem und Random. Die Wagen müssen gemäß StVO mit Betriebs- und Feststellbremse, Wagenlaternen (nur ab Kl. A), Rückstrahlern und Seitenreflektoren sowie Eisen- oder Vollgummireifen ausgerüstet sein. Wagen mit Ballonbereifung sind nur zulässig für LP der Kl. E bis M sowie Eignungs- und Gebrauchs-LP. Drehkratzbremse und Lenkverzögerung sind zulässig. Die Docken müssen am äußersten seitlichen Ende der Bracke angebracht sein und dürfen nicht verändert werden; die Stränge müssen an den äußeren Enden der Ortscheite (**dieses für Pferde mindestens 60 cm [Ponys 55 cm] breit**) oder an den Docken befestigt sein. Der Abstand zwischen den beiden Strängen eines Pferdes (gemessen ca. 10 cm vom Ortscheit) darf im Zug bei Pferden 55 cm, bei Ponys 50 cm nicht unterschreiten. Die Stränge dürfen sich nicht kreuzen. **Bracke und Ortscheit dürfen bei Zwei- und Vier-/Mehrspannern nicht schmaler sein als die äußere Spurbreite des Wagens.**

## Teil B: Besondere Bestimmungen

### V. Springprüfungen

Seite 123:

#### § 500

Ausschreibungen

3- Bei einer PLS dürfen grundsätzlich nicht mehr als 50% Spring-LP (Ausnahme: Stil-Spring-LP gemäß § 520) ausgeschrieben werden. Dabei gelten jedoch identische LP mit unterschiedlichen Teilnehmer- und/oder Pferde-Zulassungsbedingungen als eine LP.

4- 3.

5- 4.

6- 5.

7- 6.

8- 7.

## Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Seite 285:

### Durchführungsbestimmungen zu § 63

#### III. Voraussetzungen für die Teilnahmemöglichkeit an „geschlossenen“ LP

##### (Option A gem. LPO § 20.6.7):

- Keinerlei Platzierungen in der zurückliegenden Saison (in der Zeit vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten Jahres) mit mehr als drei verschiedenen Pferden in der betreffenden Disziplin (inkl. Aufbau-LP; exkl. Pony-LP und – auf Antrag – Mannschafts-LP, sowie Platzierungen, die mit Ponys errungen wurden), sofern eine Einstufung in Lkl. 4 und/oder höher erfolgt.
- Keinerlei Teilnahme an LP der Kl. S\*\*\* und/oder höher der betreffenden Disziplin vom 01.10. des vorletzten Jahres bis zum 30.09. des Vorjahres
- Einstufung in Lkl. D 2 bis 6 bzw. S 2 bis 6 sowie ggf. Lkl. „0“ („Schnupperlizenz“).
- ~~Keine erfolgreich abgelegte Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister „klassische Reitausbildung“.~~
- ~~Keine innerhalb der letzten 4 Jahre erfolgreich abgelegte Prüfung zum Pferdewirt „klassische Reitausbildung“.~~ Nach Ablauf der 4 Jahre kann auf Antrag die Teilnahmemöglichkeit in „geschlossenen“ LP gewährt werden.

Damit auch Ihre Leistungs-Prüfungs-Ordnung 2013 (LPO) wieder auf dem aktuellsten Stand ist, werden diese Änderungen in die entsprechenden Seiten der LPO eingearbeitet und stehen in Kürze als Download unter [www.fnverlag.de/Downloads](http://www.fnverlag.de/Downloads) für Sie bereit.

Warendorf, im Oktober 2014

**Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)**

– Bereich Sport –

Streichungen = rot, durchgestrichen  
Änderungen/Ergänzungen = rot